

**1. Geltungsbereich**

- 1.1. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen („**AVB**“) gelten ausschließlich für sämtliche Angebote, Lieferungen von Waren und Leistungen gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.
- 1.2. Entgegenstehende oder abweichenden Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AVB abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltslos liefern.
- 1.3. Es gelten vorrangig die Bedingungen gemäß unseren Auftragsbestätigungen, sowie diese AVB.
- 1.4. Gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB finden diese AVB keine Anwendung.

**2. Angebote**

- 2.1. Alle Angebote sind freibleibend und verstehen sich, falls nicht anders erwähnt, per Kilogramm und „ab Werk (EXW) Hamburg, Incoterms (jeweils aktuelle Fassung)“ einschließlich Verpackung.
- 2.2. Aufträge des Kunden werden für uns erst durch unsere Auftragsbestätigung in Schriftform beziehungsweise durch Lieferung verbindlich.

**3. Preise, Zahlungsmodalitäten, Aufrechnung und Verzug**

- 3.1. Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht in Schriftform etwas anderes vereinbart ist, „ab Werk (EXW) Hamburg, Incoterms (jeweils aktuelle Fassung)“ zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2. Bei Lieferungs- und Abladekontrakten sind Änderungen der Zollsätze, Wechselkurse, eventuelle Neubelastungen sowie Maßnahmen höherer Hand vorbehalten. Diese Umstände berechtigen uns zur entsprechenden Anpassung des Kaufpreises.
- 3.3. Zahlungen haben „netto-Kasse“ innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.
- 3.4. Der Mindestbestellwert beträgt 500,00 EUR. Bei Mengen, die diesen Mindestbestellwert unterschreiten ist der Kunde verpflichtet, eine Mehraufwandpauschale gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu zahlen, die wir dem Kunden auf Wunsch gern übermitteln.
- 3.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass die Gegenforderung oder das Zurückbehaltungsrecht von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Die gerichtliche Geltendmachung ausgeschlossener Ansprüche steht dem Kunden frei.
- 3.6. Hält der Kunde Zahlungsverpflichtungen nicht ein oder, werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und wird dadurch die Zahlung unserer offenen Forderungen gefährdet, sind wir – vorbehaltlich weitergehender Ansprüche – berechtigt, alle offenen Forderungen sofort fällig zu stellen, hierfür Sicherheiten zu verlangen und/oder vom laufenden Vertrag mit dem Kunden sowie sonstigen, mit ihm bereits abgeschlossenen Verträgen zurückzutreten und zukünftige Lieferungen von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.
- 3.7. Bei Überschreitung von Zahlungsfristen berechnen wir Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Verzugs pauschale von € 40 gemäß § 288 Abs. 5 BGB geltend zu machen. Die Geltendmachung weiterer und höherer Schäden bleibt vorbehalten.

**4. Lieferungen und Transportgefahr, Höhere Gewalt**

- 4.1. Lieferfristen sind, wenn wir sie nicht ausdrücklich und schriftlich als „fix“ vereinbart bestätigt haben, nur annähernd gemeint und stellen keine Fixtermine dar.
- 4.2. Im Falle des Lieferverzuges hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist von wenigstens zwei Wochen zu setzen. Lieferfristen gemäß Satz 1 verlängern sich in Fällen höherer Gewalt oder bei Eintritt sonstiger von uns nicht zu vertretender Umstände um die Dauer des vorübergehenden Leistungshindernisses.
- 4.3. Wir sind mangels entgegenstehender Vereinbarung im handelsüblichen Umfang zu Teillieferungen, die wenigstens 25 % der Bestellmenge betreffen, berechtigt. Bei Verträgen, deren Abwicklung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt (Lieferungen auf Abruf), gilt jede Lieferung als ein abgeschlossenes Geschäft. Eine mangelhafte oder nicht rechtzeitige Teillieferung hat keinen Einfluss auf den noch nicht ausgeführten Vertragsteil.
- 4.4. Wir behalten uns vor, die Bestellmenge um bis zu 10 % bei entsprechender Anpassung des Kaufpreises auf- oder abzurunden, um in vorräufigen Verpackungseinheiten liefern zu können.
- 4.5. Alle Angebote und Verträge stehen unter dem Vorbehalt der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.
- 4.6. Unvorhergesehene Vorkommnisse, wie Streiks, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, einschränkende behördliche Maßnahmen oder Naturkatastrophen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe und Komponenten verlängern unsere Lieferfrist angemessen, soweit die Hindernisse nachweislich auf die Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Diese Hindernisse haben wir auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs entstehen. Im Falle vorausichtlich dauerhafter Hindernisse sind wir zudem berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Falle ist der Kunde nicht zur Erbringung der (restlichen) Gegenleistung verpflichtet und erhält eventuelle Anzahlungen auf noch nicht erbrachte Leistungen unverzüglich zurück. Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nicht zu.
- 4.7. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, versenden wir die Ware auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- 4.8. Alle Lieferungen erfolgen einschließlich der erforderlichen und notwendigen Verpackungen. Für die Entsorgung gilt, dass diese entweder durch den Käufer übernommen wird oder die Kosten dafür den jeweiligen Verkaufspreisen in entsprechender Höhe zugeschlagen werden.

**5. Beschaffenheit der Ware, Untersuchungs- und Rügeobliegenheit und Mängelansprüche**

- 5.1. Die Sollbeschaffenheit der Waren richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Diese stellen jedoch, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes bestimmt ist, keine Zusicherungen von Eigenschaften oder Garantie dar.
- 5.2. Bei den mit „original“ bzw. „orig“ bezeichneten Artikeln handelt es sich um aus dem Ursprung bezogene Ware, die ohne weitere Bearbeitung geliefert wird. Qualitative Abweichungen dieser originalen Ware von der von uns bearbeiteten Ware begründen keinen Mangel der originalen Ware.
- 5.3. Beim Verkauf nach Muster gilt das Muster nur als Anschauungsstück, um die Eigenschaften und den Charakter der Ware darzustellen. Die Eigenschaften des Musters sind, soweit nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich vereinbart, nicht zugesichert oder garantiert.
- 5.4. Bei Verkauf auf Analysengutbefund gelten die Spezifikation und die die Qualität des Musters als vereinbart, wenn der Kunde das übersandte Muster nicht ausdrücklich, schriftlich und fristgemäß rügt. Die Frist hierfür beträgt vier Wochen ab dem Tag, der auf die Übergabe des Musters folgt. Die mit der Untersuchung verbundenen Kosten trägt in jedem Fall der Kunde.
- 5.5. Natürliche und erntebedingte Abweichungen der Ware in Form, Farbe, Struktur und hinsichtlich der Menge enthaltener Wirkstoffe begründen bei Naturprodukten keinen Mangel, es sei denn, die Ware weicht hinsichtlich dieser Umstände von ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarungen mit dem Kunden ab oder die Schwankungen gehen deutlich über das übliche Maß hinaus.
- 5.6. Offen zu Tage liegende Mängel sind uns unverzüglich, spätestens aber drei Werktage nach Ablieferung der Ware am Bestimmungsort schriftlich anzuzeigen. Der Käufer hat die Ware, auch wenn vorher Muster oder Proben übersandt worden waren, unverzüglich nach Ablieferung am Bestimmungsort sorgfältig zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Verdeckte Mängel, die bei einer rechtzeitigen und sorgfältigen Untersuchung nicht zu erkennen waren, sind uns unverzüglich, spätestens aber drei Werktage nach Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen. Bei Verletzungen der vorstehend geregelten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gilt die Ware als genehmigt.
- 5.7. Die Ware gilt ebenfalls als genehmigt, wenn der Käufer sie weiterverarbeitet oder weiterveräußert, es sei denn, dass der Mangel bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar war.
- 5.8. Bei rechtzeitigen und begründeten Rügen sind die Mängelansprüche des Kunden nach unserer Wahl zunächst auf Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung beschränkt. Schlägt eine Nacherfüllung fehl, dürfen wir ein weiteres Mal nacherfüllen.
- 5.9. Schlägt die Nacherfüllung durch uns fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche nach Ziff. 6. bleiben unberührt.
- 5.10. Beruht der Mangel auf der Lieferung eines Dritten an uns, kann der Kunde nur verlangen, dass wir ihm unsere Ansprüche gegen den Dritten abtreten. Erst wenn die vorherige Inanspruchnahme des Dritten durch den Kunden fehlschlägt, kann uns der Kunde in Anspruch nehmen.
- 5.11. Gewährleistungsansprüche gegen uns können nicht abgetreten werden.

**6. Haftung**

- 6.1. Wir haften für einfache Fahrlässigkeit im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten).

6.2. Im Übrigen haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6.3. Im Falle leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir lediglich für vertragsypische, voraussetzbare Schäden und nicht für entfernte Folgeschäden. Alle weitergehenden Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

**7. Besondere Bedingungen für Beistellungen und Lohnverarbeitung**

Gegenstand von Lohnverarbeitung ist die Bearbeitung bzw. Behandlung (z. B. Entkeimen, Vorratsschutzbehandlung, Trocknen, Schneiden, Mahlen, Reinigen, Mischen) von Ware, die uns der Kunde zum Zwecke der Lohnverarbeitung auf seine Kosten an dem von uns angebenen Ort zur Verfügung stellt.

Die Bearbeitung bzw. Behandlung der Ware erfolgt auf der Basis des jeweils aktuellen Standes der Technik. Gleichwohl auftretende unvermeidbare Strukturveränderungen insbesondere bei der Entkeimung und Trocknung sowie sensorische Abweichungen sind möglich.

Die bei der Verarbeitung unvermeidlich auftretenden Verarbeitungsverluste hängen stark von der Qualität der eingesetzten Rohstoffe ab. Insofern handelt es sich bei Angaben über erwartete Verarbeitungsverluste, die vor der Verarbeitung erfolgen, stets um unverbindliche Schätzungen. Wir rechnen genaue Eingangs- und Ausgangsgewichte ab.

Wir unterziehen die bei uns angelieferte Ware des Kunden vor Verarbeitung nur einer Sichtkontrolle. Eine weitergehende Kontrolle, insbesondere eine vorherige Qualitätsprüfung, erfolgt nur, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

Eine Analytik der bearbeiteten Waren liefern wir auf Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten. Stellt sich im Rahmen der Durchführung eines Lohnverarbeitungsauftrags heraus, dass die Bearbeitung aufgrund bei Vertragsschluss nicht erkennbarer, produktspezifischer Faktoren teurer wird, als zunächst angenommen und zeigen wir dies dem Kunden an, können beide Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten, wenn sie keine Einigung über den Mehrpreis erzielen können. Die Lohnbearbeitung ist eine Dienstleistung, ein bestimmter Erfolg wird nicht geschuldet.

Der Kunde garantiert im Wege eines selbstständigen Garantieversprechens, dass aufgrund der Beschaffenheit und Kennzeichnung der uns überlassenen Ware ein ordnungsgemäßer und sicherer Umgang gewährleistet ist, insbesondere dass die Ware ohne Gefahr für Menschen und Sachen gelagert und verarbeitet werden kann und sie in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Verkehr gebracht werden darf.

Die Sollbeschaffenheit der verarbeiteten Waren richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Diese stellen jedoch, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes bestimmt ist, keine Zusicherungen von Eigenschaften oder Garantie dar.

Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, von den vom Kunden angelieferten Beistellungen Rückstellmuster in angemessenem Umfang zu ziehen. Diese Rückstellmuster gelten als Verarbeitungsverluste im Sinne der Ziff. 7.9.

Soweit der Auftraggeber bei Auftragserteilung ein Muster/eine Spezifikation der gewünschten Fertigwarenqualität zur Verfügung stellt, sind diese Anforderungen als Zielvorgaben zu verstehen, die sich aufgrund der ungleichmäßigen Beschaffenheit von Naturprodukten nicht mit Sicherheit erreichen lassen. Insbesondere garantieren wir nicht, die Qualität gemäß dem Muster zu erreichen.

Für die Beschaffenheit des verarbeiteten Produktes übernehmen wir keine Mängelhaftung soweit diese auf von uns nicht zu beeinflussenden Produkteigenschaften, wie zum Beispiel mikrobiologische Ausgangsbelastung, natürliche oder wachstumsbedingte Produktmerkmale, Pflanzenschutz- oder Schwermetallrückstände sowie sonstigen Fremdbesatz der beigestellten Ware beruht. Der Kunde verpflichtet sich, die rückgelieferte Ware innerhalb von einer Woche schriftlich abzunehmen. Kommt der Kunde dem nicht nach, gilt die Ware als abgenommen.

Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

**Verjährung**

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr nach Empfangnahme der Lieferung/Leistung durch den Kunden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine längere Verjährung vorsehen.

Die Verjährung im Falle des Lieferantenregresses gemäß §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt, sie beträgt fünf Jahre gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache bei unserem Kunden.

**Verlängerter Eigentumsvorbehalt**

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Hat der Kunde den Kaufpreis für die gelieferte Ware bezahlt, sind jedoch weitere Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit uns vom Kunden noch nicht vollständig bezahlt, behalten wir uns darüber hinaus das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten vor. Dies gilt auch bei Einstellung unserer Einzelorderungen in ein Kontokorrent. Bei der Verarbeitung der von uns gelieferten Waren durch den Kunden gelten wir als Hersteller und erwerben unmittelbar Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswerts der von uns gelieferten Waren zu dem der anderen Materialien. Sofern eine Verbindung oder Vermischung der von uns gelieferten Waren mit einer Sache des Kunden in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns Miteigentum an der Hauptsache überträgt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware zum Rechnungswert (oder mangels eines solchen zum Verkehrswert) der Hauptsache.

Gleichzeitig ist vereinbart, dass der Kunde unser Vorbehalts-/Sicherungseigentum sowie das gemäß Ziff. 9.3 und 9.4 entstandene Allein-/Miteigentum jeweils unter geeigneter Kennzeichnung auf seine Kosten sicher, sachgerecht und sorgfältig für uns verwahrt und versichert.

Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der in unserem (Mit-)Eigentum stehenden Ware im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen wir uns das Eigentum vorbehalten haben, tritt der Kunde bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit uns an uns ab; sofern wir im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben haben, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der vom Kunden veräußerten Waren.

Verpfändungen oder Sicherungsüberrägungen an Dritte sind dem Kunden nicht gestattet. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in unser Vorbehalts-/Sicherungseigentum hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir unsere Rechte wahren können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

Auf unser Verlangen hat der Kunde alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben. Ebenso hat der Kunde auf unser Verlangen die in unserem Eigentum/Miteigentum stehenden Waren als solche zu kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Kunde nicht mehr berechtigt, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware weiter zu veräußern oder zu verarbeiten. Er hat diese sofort an uns herauszugeben, alle Auskünfte über Sicherheiten zu erteilen und die diesbezüglichen Unterlagen auszuhändigen. Die Kosten für die Wahrung unserer Rechte gehen zu Lasten des Kunden. Der Widerruf der Veräußerungs- oder Verarbeitungsbefugnis stellt für sich allein noch keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Unser Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt unberührt.

Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf schriftliches Verlangen des Kunden verpflichtet, von uns auszuwählende Sicherheiten in entsprechender Höhe zugunsten des Kunden freizugeben.

Ist der Eigentumsvorbehalt nach den Bestimmungen dieser Ziff. 9 nach dem Recht des Staates, in dessen Bereich sich unsere Produkte befinden, nicht wirksam, gilt die in diesem Staat dem Eigentumsvorbehalt entsprechende, nächst wirksame rechtliche Sicherung als vereinbart. Der Kunde wird gegebenenfalls alle Maßnahmen treffen, die zur Genehmigung und Erhaltung eines solchen Rechts erforderlich sind.

**Schlussbestimmungen**

- 10.1. Erfüllungsort für unsere Verpflichtungen und die Verpflichtungen des Kunden ist Hamburg.
- 10.2. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.
- 10.3. Gerichtsstand ist Hamburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu verklagen.
- 10.4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Ergänzend gelten die Bedingungen des „Waren-Vereins der Hamburger Börse e. V.“, die wir auf Verlangen zusenden.
- 10.5. Soweit einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, beruht dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.